Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1464

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.)

— Drucksache V/1390 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

I.

1. Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 175/67) der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet folgendes Zollkontingent gewährt:

   6000 t getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967 zum Zollsatz von 9,4 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 14 %).

   Die Kontingentsmenge entspricht dem von der Bundesregierung gestellten Antrag. Der Zollsatz war im Vorjahr auf 8,9 % festgesetzt worden, während die Bundesregierung für dieses Jahr einen Zollsatz von 5 % beantragt hatte. Die EWG-Kommission hat jedoch bei der Festsetzung des Zollsatzes die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie den Grad der Verwirklichung der Zollunion berücksichtigt. Danach soll durch den Zollsatz eine Angleichung von 40 % der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz von 8 % und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs von 16 % durchgeführt werden.

   Außerdem darf das Zollkontingent nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik für Einfuhren aus EWG-Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt. Der Binnenzollsatz von 3,2 % und der Griechenlandzollsatz von ebenfalls 3,2 % werden daher vollständig ausgesetzt.

2. Mit Entscheidung vom 19. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 159/67) wurde die Bundesregierung durch die EWG-Kommission ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent für Rohblei der Tarifnr. 78.01 - A in Höhe von 60 000 t zu eröffnen (regelmäßiger Außenzollsatz 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht). Die Menge des Kontingents und der Zollsatz „frei" entsprechen dem deutschen Antrag. Die Bundesregierung beabsichtigt davon folgendermaßen Gebrauch zu machen:

   a) 20 000 t silberhaltiges Werkblei für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967 um die schwierige Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen zu erleichtern.

   b) 10 000 t Feinblei (99,99 % oder mehr Gehalt an Blei) und Kabelbleilegierungen für das erste Halbjahr 1967 um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, da das Angebot stetig zurückgeht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Mit Entscheidung vom 29. November 1966 (Amtsblatt S. 4/67) hat die EWG-Kommission die Bundesregierung ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet folgendes Zollkontingent zu eröffnen:

   50 000 t nicht legiertes Rohzink aus Tarifnr. 79.01 - A zum Zollsatz „frei" für das Kalenderjahr 1967

   (regelmäßiger Außenzollsatz: 3,20 DM für 100 kg Eigengewicht).

   Die Kontingentsmenge und der Zollsatz entsprechen dem deutschen Antrag.

   Die Bundesregierung beabsichtigt dieses Zollkontingent auf Feinstzink (mindestens 99,995 % Gehalt an Zink) zu beschränken, weil in der Bundesrepublik ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink besteht. Wegen der Unübersichtlichkeit des Marktes sollen zunächst

   15 000 t Feinstzink für das erste Halbjahr 1967 eröffnet werden.

4. Mit Entscheidung vom 1. Dezember 1966 (Amtsblatt S. 41/67) hat die EWG-Kommission der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet folgendes Zollkontingent gewährt:

   21 390 t Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 - D zum Zollsatz „frei" für das Kalenderjahr 1967 (regelmäßiger Außenzollsatz: 3,6 % des Wertes).

   Die Bundesregierung hatte eine Kontingentsmenge von 50 000 t beantragt, die EWG-Kommission ist bei ihrer Entscheidung jedoch davon ausgegangen, daß die deutschen Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Jahre 1967 erheblich ansteigen werden.

   Im Rahmen des GATT wurde ein zollfreies Kontingent von 21 500 t für Ferrosiliziummangan konsolidiert. Dem Königreich der Niederlande, das ebenfalls ein zollfreies Kontingent beantragt hat, ist an dem konsolidierten Kontingent entsprechend seinem Einfuhrgesamtbedarf in Höhe von 110 t zu beteiligen. Die Kontingentsmenge für die Bundesrepublik wurde daher auf 21 390 t festgesetzt.

II.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß

1. das Zollkontingent für getrocknete Pflaumen im Interesse der Verbraucher liegt und
2. die Industrie ihren Bedarf an den genannten Rohstoffen nicht ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der EWG decken kann.

Er empfiehlt deshalb dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1967

Schmidhuber
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1390 — zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Schmidhuber
Berichterstatter

angenommen in der 96. Plenarsitzung am 22. Februar 1967